

Weisung 201911001 vom 05.11.2019 – Pilotierung E- JUSTIZ-BA

Laufende Nummer: 201911001

Geschäftszeichen: IT4 – 1460 / 1452 / II-1508 / 9008 / 9021 / 8526 / 3403

Gültig ab: 05.11.2019

Gültig bis: 31.12.2020

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- SGB III: Weisung 201610004 vom 20.10.2016 – Einführung des „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)“ in den Rechtsbehelfsstellen der Operativen Services
- SGB II: Information 201611042 vom 23.11.2016 – Einführung des „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)“ in den gemeinsamen Einrichtungen
- FamKa: Wichtiger Hinweis 201704002 vom 20.04.2017 – Einführung des „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP)“ in den Familienkassen im Bereich SGG und FGO
- E-AKTE: Weisung 201802012 vom 20.02.2018 – Vergabe von Berechtigungen im IT-Verfahren E-AKTE

Ausgewählten Rechtsbehelfsstellen wird für den elektronischen Rechtsverkehr im Rahmen einer Pilotierung ab 18.11.2019 die Anwendung E-JUSTIZ-BA zur Verfügung gestellt.

Diese Weisung regelt die fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Pilotierung. Für die Flächeneinführung werden nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierung gesonderte Regelungen getroffen.

1. Ausgangssituation

Der Nachrichtenaustausch und Aktenversand der Rechtsbehelfsstellen mit den Sozial- bzw. Finanzgerichten erfolgt aktuell in Papierform und teilweise mit der „EGVP Übergangslösung“.

Die Gesetze zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten von 2013 und 2017 sehen die verbindliche Digitalisierung des gesamten Schriftverkehrs mit der Justiz vor. Diese muss bis spätestens Ende 2021 abgeschlossen sein.

Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend wird eine rechtssichere, langfristig tragfähige Lösung für den elektronischen Rechtsverkehr der Rechtsbehelfsstellen benötigt.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Anwendung E-JUSTIZ-BA erfolgt die Umsetzung einer technischen Lösung zur rechtssicheren, elektronischen Kommunikation.

E-JUSTIZ-BA ist zu nutzen von den Pilot-Rechtsbehelfsstellen der

- Operativen Services (OS),
- gemeinsamen Einrichtungen (gE) und
- Familienkassen (FamKa)

für den elektronischen Rechtsverkehr mit

- der Justiz (Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) und
- der Rechtsanwaltschaft.

Die Flächeneinführung von E-JUSTIZ-BA ist als zentral verwaltetes IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 SGB II beabsichtigt.

2.1 Was ist E-JUSTIZ-BA?

E-JUSTIZ-BA ist ein Fachverfahren, das - den gesetzlichen Anforderungen zum elektronischen Rechtsverkehr entsprechend - den Versand und Empfang von Nachrichten über ein besonderes Behördenpostfach (beBPo) ermöglicht. E-JUSTIZ-BA arbeitet im Wesentlichen im Hintergrund und setzt die Nutzung von E-AKTE und FALKE voraus.

Weitere Informationen sind der Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA (vgl. auch Punkt 2.4) zu entnehmen.

2.2. Funktionsumfang

Die Einführung von E-JUSTIZ-BA erfolgt in drei Ausbaustufen beginnend mit einer Pilotierung (siehe 2.3) zur Programmversion 19.03. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierung ist eine Flächeneinführung geplant. Weitere Ausbaustufen sind in späteren Programmversionen vorgesehen.

2.3 Pilotierung

2.3.1 Zeitraum der Pilotierung

Die Pilotierung der 1. Stufe (PRV 19.03) erfolgt ab 18.11.2019 für einen Zeitraum von 10 Wochen. Die pilotierenden Rechtsbehelfsstellen verwenden die Anwendung nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierung weiter. Bei Bedarf kann der Pilotierungszeitraum erweitert werden.

2.3.2 Erfolgsmessung der Pilotierung

Zum Zweck der Beurteilung des Pilotierungsergebnisses wird der Erfolg der Pilotierung strukturiert ermittelt. Das Ergebnis wird während sowie im Anschluss an die Pilotierung bewertet und ist ggf. Grundlage einer gesonderten Weisung zur Flächeneinführung des Systems.

Die Messung des Pilotierungserfolgs wird in Form von Feedbackfragebögen vorgenommen. Diese werden dem HPR in einer weiteren Sitzung gesondert vorgelegt.

2.3.3 Pilotierungsbeteiligte

Die an der Pilotierung Beteiligten sind in Anlage 1 aufgeführt. Es wurden ausschließlich Beteiligte ausgewählt, die sich dafür zuvor in einem Interessenbekundungsverfahren freiwillig zur Verfügung gestellt hatten.

2.3.4 Nachrichtenversand und -empfang an und von nicht an der Pilotierung Beteiligte/n

Die Pilot-Rechtsbehelfsstellen versenden über E-JUSTIZ-BA im Zeitraum der Pilotierung ausschließlich an die an der Pilotierung beteiligten Gerichte (vgl. Anlage 1) und an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Pilotdienststellen Nachrichten für nicht an der Pilotierung beteiligte Organisationseinheiten erhalten. Das ist dadurch begründet, dass die Pilot-Rechtsbehelfsstellen im öffentlichen sogenannten „SAFE-Verzeichnis“ (vgl. Arbeitshilfe) geführt werden und von allen Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr adressiert werden können.



Nicht für die eigene Organisationseinheit bestimmte Nachrichten sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ggf. ausgelöste Fristen sind beachtlich, insbesondere für das automatisiert abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis. Die zuständige Organisationseinheit ist auf ausgelöste Fristen hinzuweisen.

2.4 Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA ist verbindlicher Bestandteil dieser Weisung und beschreibt die genutzten Komponenten und die Funktionalitäten im elektronischen Rechtsverkehr zum Versand und Empfang von Nachrichten und zum elektronischen Empfangsbekanntnis (erste Ausbaustufe). Sie wird mit jeder weiteren Ausbaustufe und bei weiteren Änderungen angepasst und aktualisiert. Die jeweils aktuelle Arbeitshilfe finden Sie im Intranet auf den Seiten des UHD.

2.5 Einrichtung und Pflege besonderer Behördenpostfächer (beBPo)

Die nach § 6 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vorgesehene Einrichtung der beBPo für die Pilot-Dienststellen erfolgt über das Projekt E-Justiz BA. Die Pilot-Dienststellen in den Operativen Services, in den gE und in der Famka erhalten jeweils ein beBPo.

Die nach § 9 ERVV beschriebene Pflicht, Änderungen des Namens oder Sitzes unverzüglich der Prüfstelle anzuzeigen, wird durch das Projekt E-JUSTIZ-BA wahrgenommen; entsprechende Änderungen sind deshalb dem Projekt anzuzeigen (siehe auch Punkt 3.2).

2.6 Anwenderbetreuung

Das Fachverfahren E-JUSTIZ-BA ist intuitiv bedienbar, so dass keine gesonderten Schulungen erfolgen.

Den Anwenderinnen und Anwendern steht der UHD gemäß des Leistungsportfolios als zentrale Anlaufstelle bei allen Fragen zur informationstechnischen Handhabung und zum Umgang mit den BA-Anwendungsprogrammen zur Verfügung.

2.7 fachliche Berechtigungskonzepte

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und Steuerdatenschutzes konsequent eingehalten werden.

Beschäftigte dürfen nur im sachlich, organisatorisch und zeitlich unabdingbaren Umfang Zugriffsberechtigungen auf zentrale IT-Verfahren, mithin auf Sozialdaten und Steuerdaten erhalten. Zur Nutzung von E-JUSTIZ-BA ist das fachliche Berechtigungskonzept E-JUSTIZ-



BA (Anlage 2) zu beachten sowie die geänderten fachlichen Berechtigungskonzepte E-AKTE und die Arbeitshilfe zur Berechtigungsvergabe in der FamKa (vergl. Kapitel 2.7.2).

2.7.1 fachliches Berechtigungskonzept E-JUSTIZ-BA

Das fachliche Berechtigungskonzept zum Fachverfahren E-JUSTIZ-BA bildet die Grundlage für die Vergabe von Zugriffsrechten im fachlich unabdingbar erforderlichen Umfang.

Mit dem fachlichen Berechtigungskonzept wird die sachgerechte Berechtigungsvergabe für die Anwenderinnen und Anwender im Fachverfahren E-JUSTIZ-BA beschrieben und damit die Vergabe der unabdingbar erforderlichen Benutzerberechtigungen verbindlich festgelegt.

Die Vergabe der Rechte liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen OS, der jeweiligen FamKa bzw. gE. Eine Berechtigung ist nur dann und auch nur insoweit zu vergeben, wie sie im Rahmen der Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich ist und durch das fachliche Berechtigungskonzept „E-JUSTIZ-BA“ zugelassen wird. Sie ist zu entziehen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.

Mit der Vergabe von Zugriffsberechtigungen ist restriktiv umzugehen. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Rechte sind nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Pilot-Rechtsbehelfsstellen zu vergeben soweit dies für ihre Aufgabenerledigung unbedingt erforderlich ist.

2.7.2 fachliche Berechtigungskonzepte E-AKTE Mandant SGB II und SGB III sowie Arbeitshilfe zur Berechtigungsvergabe in der FamKa

Die geänderten fachlichen Berechtigungskonzepte E-AKTE Mandant SGB II und SGB III bzw. die Arbeitshilfe zur Berechtigungsvergabe in der FamKa einschließlich der dazugehörigen Anlagen stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet unter folgendem Link: E-AKTE Berechtigungsvergabe zur Verfügung.

Die Rechte sind nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Pilot-Rechtsbehelfsstellen zu vergeben soweit dies für ihre Aufgabenerledigung unbedingt erforderlich ist.

2.8 EGVP Übergangslösung

Die Übergangslösung EGVP wird – sofern genutzt - während der Pilotierung weiter betrieben und soll voraussichtlich nach der Flächeneinführung von E-JUSTIZ-BA in den Rechtsbehelfsstellen abgelöst werden. Einzelheiten dazu erfolgen gesondert.

Während des Pilotierungszeitraums soll die Übergangslösung EGVP möglichst nicht parallel zum IT-Verfahren E-Justiz-BA genutzt werden, um ein aussagekräftiges Pilotierungsergebnis zu erhalten. Soweit Nachrichten von Gerichten oder Anwaltschaft über die Übergangslösung EGVP eingehen oder der Versand an andere als die beteiligten Pilotierungsgerichte erfolgen soll, kann die Übergangslösung EGVP dafür weiterhin genutzt werden.

3. Einzelaufträge

3.1 Die Regionaldirektionen und die FamKa Direktion

- begleiten die Pilotierung und unterstützen die Pilotdienststellen auf geeignete Weise.

3.2 Die Geschäftsführungen der OS, der gE und der FamKa

- stellen sicher, dass die für die Pilotierung benötigten Zugriffsberechtigungen rechtzeitig über den IM-Webshop bestellt werden und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Arbeitshilfe vertraut sind,
- gewährleisten die weisungsgemäße Umsetzung und Anwendung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Aufgabenbereich und
- unterstützen die Feedback-Formate des Projekts im Rahmen der Messung von Pilotierungserfolg und Erhebung von Verbesserungspotentialen (z. B. Telefonkonferenzen, Workshops) durch Sicherstellung der Mitwirkung der Anwenderinnen und Anwender sowie der Führungskräfte.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift